

Kleine Beiträge

Franz Flaskamp:

Das Alter der Stadt Wiedenbrück

Für das Jahr 1201 wird durch zweifellos echte Urkunden städtisches Wortgeld¹ und sogar ein bereits gewerblich gegliedertes Bürgertum² zu Wiedenbrück bezeugt. Das ist ungewöhnlich früh, wo doch erst der Reichstag zu Gelnhausen (1180) die Epoche westfälischer Territorialbildung³ und damit wieder den terminus ante quem non für die Gründung westfälischer Landstädte⁴ bedeutet hat. Allerdings mochte der Osnabrücker Bischof um eine Sicherung dieses abgelegenen Bereiches an der oberen Ems⁵ sonderlich besorgt sein, daher um eine „Burg“, wie der schlechthinige alte Name der Städte auch sinngemäß lautet⁶, bevorzugt bemüht. Überdies konnte er hier schnell handeln, weil keineswegs mehr etwas voll Neues zu gestalten, sondern nur der jahrhundertealte Handelsplatz „Witunbruca“ am Hellweg von Minden nach Soest auf Stadtrecht umzuschalten und durch vermehrte Siedlung räumlich zu erweitern war. Denn das 952 dem Osnabrücker Bischof Drogo für diese damals schon wirtschaftlich belangvolle „Ortschaft“ gewährte Münz-, Markt- und Zollregal⁷ bildete überhaupt die Grundlage der osnabrückischerseits in diesem Raum erstrebten und trotz kölnischen Widerstreites tatsächlich erlangten Landes- und so inglichen Stadthoheit⁸.

Aber die 1201 erreichte Entwicklung des städtischen Wesens zu Wiedenbrück läßt zum mindesten um einige Jahre weiter zurückschauen. Was 1201 war, hatte eines Werdens bedurft. Schon 1189 ist Wiedenbrück, wenn auch nicht ausdrücklich als „Stadt“, so doch wohl in diesem Sinne genannt⁹. Es gibt sogar ein noch früheres Zeugnis, und dieses spricht direkt von Bürgern (*cives*) zu Wiedenbrück.

¹ Osnabrücker UB II 3.

² Ebda. II 8.

³ G. Wrede, Herzogsgewalt und Kölnische Territorialpolitik: Westfalen 16 (1931) S. 139/151.

⁴ H. Hallermann, Die Erbleihe an Grundstücken in den westf. Städten, 1925; Karl Kröschell, Weichbild, 1960.

⁵ J. König, Das Osnabrücker Amt Reckenberg, 1939.

⁶ Magdeburg, Lüneburg usw.; Wulfla schon versteht Matth. 9, 1: *jah gam in seinai baurg*.

⁷ F. Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes, 1899, Tafel X und S. 39.

⁸ Osn. UB IV 150.

⁹ Ebda. I 398: *ad bancos juxta Widdenbrukke*.

Justus Möser bemerkt gegen Ende seiner Wiedenbrücker Stiftsgeschichte¹⁰, vor Einführung des Wiedenbrücker Stiftsdechanten (1259)¹¹ sei bereits ein Landdechant in Wiedenbrück gewesen. Er beruft sich auf eine Liesborner Urkunde von 1185, in deren Zeugenreihe ein *Daniel, decanus in Wiedenbrügge* begegne. Das ist nun freilich für heutiges Wissen von mittelalterlich-deutscher Kirchen- und eigens kirchlicher Verfassungsgeschichte keine ausnehmende Entdeckung mehr. Solche Landdechanten gab es nämlich bis zum Hochmittelalter allenthalben¹²; sie wurden dann von den Archidiakonen abgelöst¹³, kamen aber im Hochstift Osnabrück zufolge der Gegenreformation 1630 wieder auf¹⁴, und zwar neben den verbleibenden Archidiakonen, waren indessen fortan weniger als im einstigen Mittelalter kirchenrechtlich befugt. Der Wiedenbrücker Pfarrer und Landdechant Daniel ist auch sonst noch bezeugt¹⁵, in seinem Siegel sogar ein Halbbild seiner Person überkommen¹⁶. Dieser vermeintlich neuentdeckte Wiedenbrücker Dechant aber hat Möser Aufmerksamkeit angeregt und bewirkt, daß er die betreffende Liesborner Urkunde mit drucken ließ¹⁷.

Wo und wie Möser dieses Zeugnis gefunden hat, bleibe dahingestellt. Seine planmäßige Umschau war natürlich auf Wiedenbrück gerichtet; kaum zweifelhaft, befragte er auch das Wiedenbrücker Stiftsarchiv¹⁸, sofern die Osnabrücker Bestände seinem Vorhaben nicht genügen. Aber diese Urkunde hat er in Wiedenbrück nicht erlangt; sie wurde dem Stiftsarchivar Harsewinkel¹⁹ erst durch Möser's Druck bekannt²⁰. Später bemühte sich Harsewinkel in Liesborn um die Form dieser Überlieferung und erfuhr, sie liege in einem „Copiarium privilegiorum ac jurium“, also nur abschriftlich vor²¹. Dieses erhaltene Copiar²² führt zwar eine Urkunde entfernt verwandten Inhalts aus dem Jahre 1183²³, läßt aber die Urkunde von 1185 vermissen. Auch bei Witte²⁴ und Schaten²⁵, Kindlinger und Niesert²⁶ sucht man dieses Zeugnis

¹⁰ Westphälische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen 1777, Sp. 214 f., wiederholt Westphälisches Magazin I 1 (1784) S. 124 f., danach Sämtliche Werke (vom B. R. Abeken) IX, 1843, S. 294 f.

¹¹ OUB III 214.

¹² A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der Deutschen Kirche im Mittelalter (2. Aufl.), 1913, S. 167 f.

¹³ Ebda. S. 154/159.

¹⁴ J. Brogberen u. a., Acta synodalia Osnaburgensis ecclesiae, 1653, S. 213.

¹⁵ Westf. UB III 5 (= OUB II 8) und III 10.

¹⁶ Westf. Siegel III, Tafel 134, 1: † *Daniel, decanus in Widdenbrugge*.

¹⁷ Sämtliche Werke IX, S. 295 f.

¹⁸ Staatsarchiv Münster, Rep 351. – ¹⁹ Westf. Lebensbilder 3 (1934) S. 373/379.

²⁰ Ordo ac series clericorum Wiedenbrugensium, 1798 verfaßt, aber erst 1933 gedruckt, S. 6. 122. 136. – ²¹ Ebda. S. 6.

²² Staatsarchiv Münster, Mscr. I 102, aus 17. Jh. – ²³ Ebda. S. 4 f.: Urkunde 19.

²⁴ B. Witte (Wittius), Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae, gedruckt 1778.

²⁵ Historia Westphaliae (1690), Neudruck 1773.

²⁶ F. Kiskeemper, Register zu den bisher durch Druck veröffentlichten Urkundenbüchern von Kindlinger und Niesert, 1875 = Handschrift des Staatsarchivs Münster A 308.

vergebens. Erhard²⁷ und Preuß-Falkmann²⁸ erwähnen Möser's Druck; Philippi²⁹ hat wohl den Osnabrücker Belang übersehen, kaum die Urkunde als Fälschung erachtet und daher übergehen wollen³⁰. Man kennt also bis zur Stunde nur den (im Formelhaften gekürzten) Wortlaut Möser's³¹:

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis. Wenzo, Dei gratia Liesbornensis dictus abbas³², notum universitati fidelium: quaedam mancipia, quorum ista sunt vocabula Rembelt cum duobus filiis ejus Elico et Herman ac quatuor filiabus Wigburga, Renzeka, Thigburga et Hildegarde cum natis earum, ecclesiam nostram sub antecessorum meorum beatae memoriae Baldwini et Franconis abbatum temporib(us)³³ quiete possedisse et quae sui juris erant fideliter persolvisse, sed nostris temporibus praevalentes heu praesumptione pravorum miles quidam Conradus de Battenhorst³⁴, ministerialis Bernardi advocati de Lippia³⁵, praescripta mancipia sibi violenter usurpare voluit. Multis denique super hoc habitis colloquiis, tandem advocato nostro Widekindo³⁶ nobisque consentientibus et Conrado collaudante taliter huic causae finem imponere placuit, scilicet ut Hermannus, qui inter praedicta mancipia dignior videbatur, iudicio candentis ferri examinationem faceret pro omni cognitione sua, quae molestabatur. Factum est hoc et Domino rei veritatem declarante et manum pauperis illaesam ab incendio conservante Conradus juxta conductum cedens justitiae praesente domino suo Bernardo et advocato nostro Widekindo pluribusque viris honestis omni querimonia deposita de cetero ecclesiam nostram nec per se nec per suos super hoc molestaturum repromisit. Haec ergo mancipia tanto labore conservata auctoritate b[eati] Petri apostoli banno episcopali a nostro ab omni injusta invasione munitos sub anathematis interminatione... etc. etc.

Quae ut rata et inconvulsa permaneant, hanc paginam conscribi et sigilli nostri impressione³⁷ muniri praecipimus testibus idoneis subtus annotatis, quorum haec sunt nomina: fratres nostri Henricus prior³⁸, Ingelbertus custos³⁹, Wilhelmus cellarius⁴⁰, Walterus⁴¹, Burchardus⁴², Fredericus⁴³, Ar-

²⁷ Regesta historiae Westfaliae II, 1851, S. 68 (Nr. 2159).

²⁸ Lippische Regesten 96, danach J. Mellage, Gesch. der Gemeinde Batenhorst, 1933, S. 19 f.

²⁹ OUB I, S. 203.

³⁰ Hat auch Fälschungen geflissentlich ausgewiesen.

³¹ Manche Schreibfehler offenbar, wie auch Vergleich mit den Urkunden von 1178 und 1183 ergibt, dazu das Datum in indische Ziffern abgewandelt.

³² WZ 15 (1854) S. 324: seit 1178, † 8. 4. 1190.

³³ Ebda. S. 323 f.: Baldewin seit 1130, † 9. 12. 1162; Franco seit 1162, † 3. 2. 1178.

³⁴ Sonst nicht bezeugt.

³⁵ M. Staercke, Menschen vom Lippischen Boden, 1936, S. 17 ff.

³⁶ Herr zu Rheda, 1185 Stifter vom Marienfeld, als Kreuzfahrer † 1190 vor Akkon, zu Marienfeld beerdigt; vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Kr. Warendorf, 1936, S. 256.

³⁷ Solches an Urkunde 19 von 1183 (StA. Münster); vgl. Westf. Siegel I 1, Tafel 5 Nr. 7: Abt sitzend mit Stab und Buch, Umschrift [*Wenzo, ecclesie Li]sbornensis abbas.*

³⁸ Ist 1178 Kellermeister.

³⁹ Dieser umgekehrt 1178 Prior.

⁴⁰ Ist 1178 noch nicht vertreten. – ⁴¹ Bereits 1178 unter den Klerikern.

⁴² Anm. 40. – ⁴³ Anm. 41.

*noldus*⁴⁴, *Christianus*⁴⁵ *clerici*, *Daniel decanus in Wiedenbrügge*⁴⁶, *Marquardus et Constantinus in Liete*⁴⁷, *Theodericus et Fredericus de Herssebroke*⁴⁸, *Constantinus in Nigenkeycke*⁴⁹, *Goswinus in Güterslo*⁵⁰, *Wigboldus in Thysted*⁵¹, *Rembertus in Warslo*⁵², *Labius*⁵³, *comes Hermannus in Ravensberg*⁵⁴, *Widkindus advocatus noster*⁵⁵, *Bernardus in Lippia*⁵⁶, *ministeriales etc. etc.*⁵⁷, *item omnes cives in Wiedenbrügge*⁵⁸ *etc. etc.*⁵⁹

*Actum Wiedenbrügge in annuntiatione sanctae Mariae anno dominicae incarnationis 1185., indictione 3tia, regnante Frederico Romanorum imperatore anno regni ejus*³⁴⁶⁰.

Möser pflegte, so sein eigenes Geständnis⁶¹, Originale und Copien ziemlich gleichwertig nebeneinander zu verwerten, ohne bei diesen viel nach echt oder unecht zu fragen. Einer solchen Untersuchung kann freilich die heutige Forschung sich nicht entziehen, umso weniger, wenn in einer Urkunde Dinge aufgetischt werden, die keineswegs als selbstverständlich und alltäglich zu erkennen sind. Da jedoch der Druck Mösers nur eine formlose Abschrift spiegelt, entfallen Siegel, Schrift, Pergament als Kriterien des Urteils, verbleiben nur der Wortlaut, das „Diktat“, und der Inhalt.

Über das Diktat läßt sich an Hand zweier echten Liesborner Urkunden befinden:

1. *Abt Wenzo nimmt die Witwe Hatzecha samt ihren Söhnen Burchard und Walter auf deren Begehren als Wachszinsige*⁶² an; 1. Oktober 1178.

Staatsarchiv Münster, Mscr. I 99, Bl. 83a = Abschrift des 15. Jahrhunderts.

2. *Abt Wenzo kauft vom Stift-Münsterischen Ministerialen Gottfried die Geschwister Rudolf, Ludolf und Anna als Wachszinsige*; 1183.

Staatsarchiv Münster, Stift Liesborn, Urkunde 19 (besiegeltes Original); Abschriften ebda. Mscr. I 99, Bl. 87a (15. Jh.) sowie Mscr. I 101, Bl. 10 und Mscr. I 102, S. 4 f. (beide 17. Jh.), Regesten Mscr. VII 1302 (17. Jh.) und wiederholt Mscr. I 103 (18. Jh.); Druck: Erhard Regesta historiae Westfaliae, Codex diplomaticus 436 (S. 168).

⁴⁴ Anm. 43. – ⁴⁵ Anm. 44. – ⁴⁶ Anm. 15 f.

⁴⁷ Lette bei Clarholz (mit Prämonstratenserinnen).

⁴⁸ Auch OUB II 8 (1201) bezeugt.

⁴⁹ Früheste Tochterkirche von Wiedenbrück.

⁵⁰ Dort 1201 Pfarrer Gerlach (OUB II 8) bezeugt.

⁵¹ Diestedde.

⁵² Wadersloh.

⁵³ Sonsthin nicht bekannt.

⁵⁴ Graf Hermann IV. (1166/1220), mit den Söhnen Otto, Hermann und Ludwig Ostfriesisches UB 14, Osn. UB II 82. 269, Bielefelder UB 5. 20 bezeugt.

⁵⁵ Anm. 36.

⁵⁶ Anm. 35.

⁵⁷ Wohl ungefähr die Namen von 1178 zu vermuten.

⁵⁸ Statt üblicher Form *quam plures*; aber OUB II 268 (1231) auch: *universitas civium Widenbrugensium*, ebenso WUB VIII 497 (1309): *totaque universitas opidi Widenbrugge*.

⁵⁹ Vielleicht nur mißverständene Schlußzeichen.

⁶⁰ Datierung ohne Widerspruch.

⁶¹ Sämtliche Werke VII 2, S. IX f.

⁶² A. Meister, Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit, 1914.

Von diesen echten Zeugnissen aus erkennt man auch in der Urkunde von 1185 im großen und ganzen Wenzos Diktat, im allgemeinen Aufbau und in einzelnen Formulierungen⁶³, soweit nicht das Anders der Sache eine andere Gestaltung erheischt und bewirkt hat. Damit ist zwar noch nicht die Echtheit erwiesen: auch ein erfahrener Fälscher bedient sich echter Muster. Immerhin gibt das Diktat kaum zu denken und begründet keinen Zweifel an der Echtheit.

Inhaltlich steht die Urkunde von 1185 den beiden anderen insofern nahe, als es sich überall um Hörige handelt, nur mit diesem Unterschied, daß 1178 und 1183 Wachsinsige unter klaren Bedingungen gewonnen werden, während 1185 eine vermeinte Liesborner Hörigkeit umstritten ist. Der Ritter Konrad von Batenhorst hat eine seit langen Jahren als nach Liesborn hörig gehandhabte Familie als sein Eigen beansprucht; in behutsamen Verhandlungen wurde eine rechtsgültige Ablösung der einstigen Batenhorster Hörigkeit nicht erwiesen, während die betreffende Familie nach wie vor sich zu Liesborn bekennt. Man entscheidet sich für die Feuerprobe des rüstigen Sohnes Hermann anlässlich der Wiedenbrücker Frühjahrssynode. Hermann hebt das glühende Eisen ohne körperlichen Schaden auf und erledigt damit den Streitfall zugunsten seiner Familie und des Liesborner Stifts. Der Abt Wenzo erklärt diesen Ausgang des Ordals und verwahrt die umstrittene Familie gegen weitere Anfechtung.

Als Zeugen dieser Feuerprobe werden außer dem synodalvorsitzenden Wiedenbrücker Dechanten 8 Liesborner Klostergeistliche genannt, darunter 6, die bereits 1178 vermerkt sind, 4 oder 5 Pfarrgeistliche aus der Münsterländer Nachbarschaft, offenbar vom Liesborner Abt geladen, allesamt sonsthin nicht bekannt, freilich auch nicht durch Gegenzeugnisse abgelehnt, 4 Pfarrgeistliche aus dem Dekanat Wiedenbrück, der selbstverständliche Synodalbesuch, 2 davon auch anderswo bezeugend, dann die jungen Territorialherren von Rheda, Ravensberg und Lippe, wohl sämtlich im Dekanat Wiedenbrück wirtschaftlich und somit auch synodal interessiert, der Rhedaer Widukind eigens als Schutzvogt von Liesborn hier zuständige Person. Gegen diese Zeugenreihe läßt sich auch kaum etwas einwenden. Die Einmaligkeit mancher Namen entspricht der frühen und daher recht lückenhaften Überlieferung.

Fragen, Bedenken ergeben sich höchstens aus der Sache, und sie allein sind es, die den Zeugniswert ein wenig mindern: wie eine persönliche Hörigkeit auf Bauernhöfen unbemerkt und unbeanstandet sich verlieren, eine in langen Jahren getätigte Hörigkeit noch rechtlich angefochten, die Beweislast nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten und hier ausschließlich den hörigen Leuten auferlegt, eine Klärung nicht durch Schriftsätze oder Eid erreicht, die phantastische Feuerprobe angeordnet werden mochte; wie jemand, auch ein rüstiger Mann, die Feuerprobe bestehen konnte. Aber diese heutigen Erwägungen werden abgeschwächt durch die Tatsache, daß die Urkunde

⁶³ Das Parallele im Druck der Urkunde von 1185 (oben) gesperrt.

selber für ihre Zeit mit diesen Möglichkeiten rechnet und darin keine Unwahrscheinlichkeiten erblickt. Umgekehrt ist der Gedanke nicht ganz von der Hand zu weisen, ein Fälscher habe vielleicht eine erfundene wunderbare Geschichte so urkundlich erhärten wollen. Vorsicht würde sich auch dann noch empfehlen, wenn, wie man in Liesborn meinte, die Urkunde von 1185 inglichen im Copiar des 17. Jahrhunderts neben zweifellos echten Stücken überliefert wäre.

Zusammenfassend: als zweifellos echt wird man die Urkunde von 1185 nicht erweisen können, noch weniger aber ihre Echtheit bestreiten dürfen. Ist sie echt, so bietet sich hier, und zwar in den abschließend als Zeugen berufenen *omnes cives in Widenbrügge*⁶⁴, das früheste Zeugnis zur Wiedenbrücker Stadtgeschichte und ein sehr frühes Zeugnis zur westfälischen Stadtgeschichte im ganzen, in der geistlichen Zeugenreihe aber die früheste ziemlich volle Übersicht der Pfarrgeistlichen im kirchlich Osnabrücker Oberemsbereich⁶⁵ und im anstoßenden kirchlich Münsterischen Grenzraum.

⁶⁴ Anm. 58.

⁶⁵ Nächster Querschnitt Westf. UB III 591 (1256), im OUB III 150 durch Überschlagen (Verlust) einer Druckzeile verderbt.

Klemens Honselmann: Von der Flocke zum Frack

Das leichte, weite Obergewand, in dem die Benediktiner am liturgischen Gottesdienst teilnehmen, heißt Cuculle oder *floccus*. So bezeichnet der *Liber ceremoniarum* der Bursfelder Kongregation dieses Gewandstück¹, so nennt es 1640 Abt Gabel Schaffen von Abdinghof². In den *Statuta Congregationis Bursfeldensis* von 1700 wird der *floccus* beschrieben als ein den Körper rings umschließendes Gewand mit weiten Ärmeln, das im Umfang 7 bis 8 Ellen hat und bis auf die Knöchel herabreicht. Die Ärmel sollen über die Hände um eine Elle verlängert sein und in der Breite eine Elle oder mehr haben. Die Kapuze des *floccus* soll zu beiden Seiten bis zur Mitte des Schulterblattes, unten aber bis zum Riemen oder wenig darüber reichen. Abt und Professoren

¹ In der *Distinctio* 2 Cap. 9 wird dem Vestiarus anbefohlen, neue Cucullen (*floccos seu cucullas*), Tuniken und Pelze sowie andere wertvollere Kleidungsstücke niemandem ohne Wissen und besonderen Auftrag des Abtes auszugeben. Lib. Cer., Druck der Fraterherren von Marienthal 1474/75 (noch ohne Custoden und Seitenzahlen) Hain 4883. Zum Druckauftrag vgl. die Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Kongregation, hrsg. v. P. Volk, 1 (1955) 165.

² Theod. Bibliothek Paderborn, Handschr. Pa 67 S. 36. Vgl. zu dieser Handschrift den Artikel von Josef Rohrbach in diesem Bande.